

§ 1 – Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt 15,- € inkl. der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer (Regelsatz).

§ 2 – Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder des jeweiligen Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr vorangeht.

- Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z. B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte), Kindergeldzahlungen
- der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen.

(2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle und beträgt bei einer Bemessungsgrundlage:

Beitrags- stufe	Bemessungsgrundlage		Gesamt- Betrag (in € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
	Von	bis	
Aufnahme	einmalig		10,00 €
1	0,00 €	10.000,00 €	35,00 €
2	10.001,00 €	18.000,00 €	55,00 €
3	18.001,00 €	25.000,00 €	80,00 €
4	25.001,00 €	35.000,00 €	105,00 €
5	35.001,00 €	45.000,00 €	125,00 €
6	45.001,00 €	55.000,00 €	145,00 €
7	55.001,00 €	65.000,00 €	165,00 €
8	65.001,00 €	75.000,00 €	190,00 €
9	75.001,00 €	95.000,00 €	235,00 €
10	ab 95.001,00 €		260,00 €

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz, wie von geförderten oder vermieteten Grundstücken, wird der Beitrag um 1 Beitragsstufen erhöht.

Bei entsprechenden Angeboten zu Werbezwecken, darf von den Beiträgen abgewichen werden.

Rückwirkender Beitritt:

Besteht aufgestauter Beratungsbedarf für den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich für jedes zurückliegende Jahr, das bearbeitet werden muss, entsprechend des § 2 Absatz 2 der Beitragsordnung.

Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % ändern sich die vorstehenden Gesamtbeträge entsprechend.

§ 3 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Hierfür ist bei Mahnungen ein Betrag in Höhe von 10,- € und bei Rücklastschriften ein Betrag in Höhe von 15,- € fällig. In diesen Beträgen ist keine USt. enthalten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder, bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren, Änderungen ihrer Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.